

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2016**

Ausgabe - Nr. **24**

Ausgabetag **10.06.2016**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
151	02.06.16	Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ahlen für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 02.06.16	351 – 354
BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER			
152	02.06.16	a) Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans Werseae – 4 08 02 – Ladung zur Einsichtnahme und Ladung zur Anhörung	355 – 356
153	02.06.16	b) Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen im Flurbereinigungsverfahren Werseae – 4 08 02 –	357 – 359
VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF			
154	03.06.16	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014	360 – 364

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
155	03.06.16	Aufnahme zweier Aufgebote für in Verlust geratene Sparbücher	365
KREIS WARENDORF			
156	06.06.16	a) Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	366
157	10.06.16	b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Lieferung von Swissphone-Digitalalarm-Meldeempfängern inkl. Zubehör	367 – 368
158	10.06.16	c) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Dienstleistung für Bereich SGB II Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsbezieher durch Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1,3 und 5 SGB III -Mit System zum Job ü25 in Beckum-	369 – 370
159	31.05.16	d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	371 – 375

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ahlen für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 02.06.2016

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 – 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 31.05.2016 diese Satzung der Stadt Ahlen beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Ahlen erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Ahlen das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter) des Wettbüros.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne des § 2 die Veranstaltungsfläche (qm) der genutzten Räume. Als Veranstaltungsfläche der genutzten Räume gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt je angefangenem Kalendermonat für jede angefangene zwanzig Quadratmeter Veranstaltungsfläche 250,00 Euro.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters), Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, sowie die Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4, welche durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen ist.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Stadt die Fläche gemäß § 4 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung der Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4), sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Entstehen, Festsetzen und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Stadt ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.
- (3) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.
- (4) Die Steuer wird erstmalig 14 Tage nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht

- (1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Ahlen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung)
 - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
 - c) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
 - d) § 9 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 02. Juni 2016



Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

**Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde**

48653 Coesfeld, den 02.06.2016
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-167

**Flurbereinigung Werseae
Az.: 33.7 - 4 08 02**

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans Werseae - 4 08 02 -

- Ladung zur Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan Werseae (Offenlegung)
- Ladung zur Anhörung über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan (Anhörungstermin)

In der Flurbereinigung Werseae wird hiermit der Flurbereinigungsplan den Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) bekannt gegeben (§ 59 Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 - in der derzeit gültigen Fassung).

Die Bekanntgabe wird wie folgt durchgeführt:

I. Offenlegungstermin

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten wird der Flurbereinigungsplan (Text, Nachweise und Karten) am

**Donnerstag, den 23.06.2016
von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Ratssaal 3 - Ratsetage
Rathaus der Stadt Ahlen, Westenmuer 10, 59227 Ahlen**

ausgelegt (Offenlegungstermin).

Die Beteiligten werden hiermit zum Offenlegungstermin eingeladen.

Der Offenlegungstermin dient der **Information der Beteiligten**. Beteiligten, die Fragen zu ihrer Abfindung im Flurbereinigungsplan haben, wird empfohlen, den Offenlegungstermin wahrzunehmen.

Zum Offenlegungstermin werden Bedienstete der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - zur Erläuterung des Flurbereinigungsplanes anwesend sein.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können in diesem Termin **nicht** erhoben werden.

Jeder Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren erhält auf dem Postweg einen ihn betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, den sogenannten Bödenordnungsnachweis. Nebenbeteiligte erhalten einen Nebenbeteiligtenachweis, der Ihre Rechte und Berechtigungen sowie die sich aus dem Flurbereinigungsplan ergebenden Änderungen dazu enthält.

II. Anhörungstermin

Die Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des bekannt gegebenen Flurbereinigungsplanes (Anhörungstermin) findet statt am

**Donnerstag, den 07.07. 2016 um 10:00 Uhr
im Ratssaal 2
Rathaus der Stadt Ahlen, Westenmuer 10, 59227 Ahlen**

Die Beteiligten werden hiermit zum Anhörungstermin geladen.

Gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan können die betroffenen Beteiligten Widerspruch einlegen. Die Widersprüche können zur Vermeidung des Ausschlusses **nur** in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG). Vorher oder später eingelegte Widersprüche werden nicht berücksichtigt.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder gibt er bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand keine Erklärungen zu Protokoll, so wird angenommen, dass er mit dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke sind bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - erhältlich (Tel. 0 25 41/911-167). Die Unterschrift der Vertretungsvollmacht wird in den Kommunalverwaltungen gebührenfrei beglaubigt.

Es ist erforderlich, dass die Beteiligten zum Anhörungstermin alle zur Legitimation dienenden Papiere (Urkunden, Vollmachten etc.) sowie den Abfindungsnachweis mitbringen. Gemeinsame Eigentümer können nur gemeinsam oder mit der schriftlichen Vollmacht des Miteigentümers Widerspruch einlegen. Bei fehlender Legitimation ist die Einlegung eines Widerspruches gegen den Flurbereinigungsplan nicht zulässig.

Beteiligte, die keine Einwendungen gegen den Flurbereinigungsplan vorbringen wollen oder bereits in einer schriftlichen Vereinbarung den Flurbereinigungsplan anerkannt haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Im Auftrag:
gez. Ute Drees

**Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde**

48653 Coesfeld, den 02.06.2016
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0

**Flurbereinigung Werseae
Az.: 33.7 - 4 08 02**

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Werseae - 4 08 02 - werden die Beteiligten hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

1. Der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 02.06.2016 bestimmten Zeitpunkten auf die in der neuen Grundstückseinteilung benannten Empfänger über (§ 65 FlurbereinigungsGesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 -, in der zurzeit gültigen Fassung).
2. Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet worden ist.
3. Die Teilnehmer bleiben aber zunächst noch Eigentümer ihrer alten Grundstücke.
4. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekanntzugeben und wird auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums auf Grund der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung bestehen.
6. Die vorläufige Besitzeinweisung sowie die Überleitungsbestimmungen liegen gem. § 65 Abs. 2 FlurbG in der Zeit vom 10.06.2016 bis 10.07.2016 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei
 - dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Werseae, Herrn Andreas Geisthövel, Alte Beckumer Straße 112, 59229 Ahlen, Tel.: 02382/73203 (nach telefonischer Vereinbarung) sowie
 - der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, Tel.: 02541/911-167 oder 02541/911-148 (während der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung).

Außerdem wurden jedem Teilnehmer ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen und die Nachweise für die Fläche und den Wert der neuen Grundstücke übersandt.

7. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung endet mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
8. Innerhalb von drei Monaten - vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - können mangels einer Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen schriftlich beantragt werden:
 - a) Leistungen eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer ggf. zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs.1 FlurbG),

- c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 8 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinteilung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für deren Fläche und Wert vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht (§ 65 Abs. 1 FlurbG). Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Die Flurbereinigungsbehörde wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern, soweit dieses beantragt wird und nicht bereits geschehen ist.

Gleichzeitig war die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung, durch Überleitungsbestimmungen im Einzelnen zu regeln. Diese sind im Jahre 2015 nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehnergemeinschaft festgesetzt worden.

Auch sachlich ist die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen gerechtfertigt. Es liegt im öffentlichen Interesse aller Teilnehmer, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Besitzeinweisung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33: Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsmittel hiergegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf's engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, kann die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Bei Eintritt der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wäre eine solche einheitliche Anordnung und Durchführung nicht mehr möglich. Eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke würde nicht gewährleistet sein; denn eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugewiesenen Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilen des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für die übrigen Beteiligten führen. Auch die bereits verwirklichten landeskulturellen Verbesserungen könnten dann ihre Wirkung noch nicht entfalten.

Da somit das öffentliche Interesse und auch das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen einheitlichen Beginn der tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand gegenüber dem privaten Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5**

Im Auftrag

gez. Birgit Kehl

(LS)

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Volkshochschule Warendorf

gemäß § 18 GKG i. V. v. § 96 Abs. 2 GO NRW

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf hat in ihrer Sitzung am 27.04.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

Die Verbandsversammlung fasste am 27.04.2016 folgenden Beschluss:


- a) „Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wird gem. § 18 Abs. 1 GKG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW in der vorliegenden Fassung festgestellt. Die Feststellung bezieht die dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Unterlagen bzw. beigefügten Anlagen ein. Der Jahresabschluss nebst Anlagen wird Anlage zur Niederschrift. Der Jahresüberschuss in Höhe von 17.655,89 € wird gem. § 96 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 75 Abs. 3 GO NRW dem Eigenkapital zugeführt.
- b) Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2014 (Gesamtergebnis- und Finanzrechnung) und die Bilanz zum 31.12.2014 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Jahresabschluss 2014 wurde mit Schreiben vom 09.05.2016 bei der Kommunalaufsicht des Kreises Warendorf angezeigt.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 bei der Volkshochschule Warendorf, Freckenhorster Str. 43, 48231 Warendorf, Raum 15 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Warendorf, den 03.06.2016



Schulte
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Jahresabschluss 2014

Gesamtfinanzrechnung							
Volkshochschule Warendorf							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Übertragungen	Fortgeschr. Ansatz 2014	Ist-Ergebnis 2014	Vergleich fortg. Ansatz / Ist
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	531.518,19	471.500,00	0,00	471.500,00	506.461,57	34.961,57
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	298.409,18	293.650,00	0,00	293.650,00	312.538,86	18.888,86
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	126.605,29	153.000,00	0,00	153.000,00	180.799,90	27.799,90
07	+ Sonstige Einzahlungen	-721,72	2.040,00	0,00	2.040,00	3.302,97	1.262,97
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	103,19	250,00	0,00	250,00	17,87	-232,13
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	955.914,13	920.440,00	0,00	920.440,00	1.003.121,17	82.681,17
10	- Personalauszahlungen	-760.290,27	-722.260,93	0,00	-722.260,93	-747.188,82	-24.927,89
11	- Versorgungsauszahlungen	-67.384,57	-86.500,00	0,00	-86.500,00	-96.585,55	-10.085,55
12	- Auszahlungen Sach- und Dienstleistungen	-40.963,23	-46.050,00	0,00	-46.050,00	-47.987,75	-1.937,75
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-16,05	-100,00	0,00	-100,00	0,00	100,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-67.945,78	-74.550,00	0,00	-74.550,00	-70.192,81	4.357,19
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-936.599,90	-929.460,93	0,00	-929.460,93	-961.954,93	-32.494,00
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Pos. 9 + 16)	19.314,23	-9.020,93	0,00	-9.020,93	41.166,24	50.187,17
26	- Auszahl. f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-20.024,64	-19.000,00	0,00	-19.000,00	-6.114,22	12.885,78
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-20.024,64	-19.000,00	0,00	-19.000,00	-6.114,22	12.885,78
31	= Saldo Investitionstätigkeit (Pos. 23 + 30)	-20.024,64	-19.000,00	0,00	-19.000,00	-6.114,22	12.885,78
32	= Überschuss/ Fehlbetrag (Pos. 17 + 31)	-710,41	-28.020,93	0,00	-28.020,93	35.052,02	63.072,95
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	= Änd. des Bestands an eigenen Finanzmitteln (Pos. 32+37)	-710,41	-28.020,93	0,00	-28.020,93	35.052,02	63.072,95
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	51.419,66	0,00	0,00	0,00	50.100,75	50.100,75
40	+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	-608,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	= Liquide Mittel (Pos. 38,39,40)	50.100,75	-28.020,93	0,00	-28.020,93	85.152,77	113.173,70

Volkshochschule Warendorf - Bilanz zum 31. Dezember 2014

Aktiva

	31.12.2014 €	31.12.2013 €
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9.714,27	11.210,74
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.023,95	27.660,06
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
	23.023,95	27.660,06
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	11.605,95	11.605,95
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	169,93
	11.605,95	11.775,88
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	0,00	0,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2 Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3 Steuern	0,00	0,00
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.024.613,49	1.007.163,65
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	3,00
	1.024.613,49	1.007.166,65
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	5.396,05	20.537,82
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	13.044,53	33.962,60
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
	18.440,58	54.500,42
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	85.152,77	50.100,75
	1.128.206,84	1.111.767,82
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	10.520,22	11.407,36
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (§ 43 Abs.7 GemHVO)	0,00	0,00
Summe Aktiva	1.183.071,23	1.173.821,86

Passiva

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	71.478,51	22.345,20
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	35.739,26	11.172,60
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	17.655,89	73.699,97
	124.873,66	107.217,77
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	2.457,66	3.297,93
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
	2.457,66	3.297,93
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	1.022.920,00	1.002.434,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	12.744,69	30.424,98
	1.035.664,69	1.032.858,98
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 von Kreditinstituten	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.268,59	9.719,54
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	17.386,63	20.727,64
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
	19.655,22	30.447,18
5. Passive Rechnungsabgrenzung	420,00	0,00
Summe Passiva	1.183.071,23	1.173.821,86

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 301502720

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 03. Juni 2016
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 301714556

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 03. Juni 2016
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

**Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)
Feststellung der UVP - Pflicht**

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG.

Der unter 1 genannte Vorhabenträger hat die Zulassung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, beantragt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

Betroffene Vorhaben:

- 1. Errichtung eines Kleingewässers und der Ausbau und die Vertiefung eines bestehenden namenlosen Gewässers in Telgte, Antragssteller: Bundeswehr - Dienstleistungszentrum Münster, Josefine-Mausser-Straße 51, 48157 Münster**

Die Bundeswehr plant als Kompensationsmaßnahme den Bau eines Kleingewässers auf dem Grundstück Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 79, Flurstück 51 in Telgte. Das Stillgewässer hat eine Oberfläche von rd. 2.000 qm bei einer Tiefe von 1,80 m mit flachauslaufenden Böschungen.

Das namenlose Gewässer auf dem angrenzenden Flurstück 40 soll um ca. 50 cm auf einer Länge von ca. 50 m eingetieft werden. Ziel ist die Entschlammung der Sohle, um den Grundwasseranschluss wieder herzustellen. Gleichzeitig wird das Gewässer um rd. 100 qm erweitert indem die Böschung abgeflacht wird.

Ziel der oben genannten Maßnahmen ist die Schaffung von Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Die Baubegleitung erfolgt durch Mitarbeiter der NABU-Naturstation Münsterland.

Im Auftrag



Rehers
Kreisbaudirektor

Kreis Warendorf den 06.06.2016
Amt für Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 32.11.01.09.07

- Auftraggeber:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
Fax: 02581/53 -1099
- Vergabeart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- Art des Auftrags** Lieferleistung
- Art und Umfang der Leistung:** Einjähriger Rahmenvertrag über die Lieferung von Swissphone-Digitalalarm-Meldeempfängern inkl. Zubehör
- Ausführungsort:** Kreis Warendorf und die 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden, sowie die anerkannten Hilfsorganisationen (MHD, DRK, DLRG)
- Aufteilung in Lose** Nein
- Zulassung v. Nebenangeboten** Nein
- Ausführungszeit:** nach Abschluss des Vergabeverfahrens
- Anforderung der Vergabeunterlagen**
- Zeit:** bis 24.06.2016
Form: schriftlich
- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz: Zentrale Vergabestelle
 - per E-Mail: zvs@kreis-warendorf
 - per Fax: 02581/531099
- Gebühren für die Vergabeunterlagen**
Die Vergabeunterlagen werden grundsätzlich gebührenfrei per E-Mail versandt.
- Versand der Vergabeunterlagen:** nach Anforderung der Vergabeunterlagen
- Ablauf der Angebotsfrist:** 07.07.2016
- Anschrift für Angebotsabgabe:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Zimmer A3.08
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Form der Angebote** Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)
- Ablauf der Bindefrist:** 08.08.2016

wesentliche Zahlungsbedingungen: Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG i.V.m. § 8 TVgG, sowie gem. § 18 und § 19 TVgG abzugeben.

mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A

Auskünfte

zum Vergabeverfahren:

Zentrale Vergabestelle, Tel.: 02581/53-1051 oder 1052

Vergabepflichtstelle:

Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 10.06.2016

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 16-56-07

- Auftraggeber:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Fax: 02581/53-1099
- Vergabeart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- Art des Auftrags** Dienstleistung für Bereich SGB II
- Art und Umfang der Leistung:** Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsbezieher durch Feststellung, Verringerung o. Beseitigung von Vermittlungshemmnissen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3 und 5 SGB III
- Mit System zum Job ü25 in Beckum -
- Ausführungsort:** Beckum
- Aufteilung in Lose** Nein
- Zulassung v. Nebenangeboten** Nein
- Ausführungszeit:** 01.09.2016 – 31.08.2017
- Anforderung der Vergabeunterlagen**
- Zeit:** bis 24.06.2016
Form: schriftlich
- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz: Zentrale Vergabestelle
 - per E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de
 - per Fax: 02581/53-1099
- Gebühren für die Vergabeunterlagen**
Die Vergabeunterlagen werden grundsätzlich gebührenfrei per E-Mail versandt.
- Versand der Vergabeunterlagen:** nach Anforderung der Vergabeunterlagen
- Ablauf der Angebotsfrist:** 08.07.2016
- Anschrift für Angebotsabgabe:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Zimmer A3.08
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Form der Angebote** Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)

Ablauf der Bindefrist: 10.08.2016

wesentliche Zahlungsbedingungen: Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG i.V.m. § 8 TVgG, sowie gem. § 18 und § 19 TVgG abzugeben.

mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A
- Referenzliste für die Jahre 2012 bis 2015
- Personalkonzept

Auskünfte

zum Vergabeverfahren: Frau Smandzich Tel.: 02581/53-1051

zum Leistungsverzeichnis: Frau Giering Tel.: 02581/53-5609

Vergabepflichtstelle: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 10.06.2016

Kreis Warendorf
Der Landrat